

Neue Regeln für die Handels- und die Steuerbilanz

BilMoG macht künftig zwei Bilanzen erforderlich

Seit dem Geschäftsjahr 2010 gelten für alle buchführungspflichtigen Kaufleute die umfangreichen Neuregelungen des Bilanzierungsmodernisierungsgesetzes (BilMoG).

Diese haben den Inhalt des handelsrechtlichen Jahresabschlusses und dessen Verhältnis zur Steuerbilanz erheblich verändert. In der Handelsbilanz wurden neue Bilanzposten geschaffen und bestehende Bilanzposten abgeschafft. So besteht zum Beispiel künftig die Möglichkeit, selbstgeschaffene immaterielle Anlagegüter wie selbstentwickelte Patente oder selbstprogrammierte Software zu aktivieren (bisher Verbot).

Umgekehrt dürfen beispielsweise bisher zulässige Aufwandsrückstellung für Generalüberholungen, Großreparaturen, Firmenjubiläen etc. künftig nicht mehr gebildet werden. Zahlreiche Bilanzposten erfahren eine neue Bewertung.

So müssen in der Handelsbilanz unter anderem bei der Rückstellungsbildung künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt werden. Bei der Bildung von Pensionsrückstellungen sind künftige Lohn- und Gehaltssteigerungen zu beachten. Wurde eine Pensionsrückstellung passiviert, müssen künftig zwei versicherungsmathematische Wertgutachten eingeholt werden, im Übergangsjahr sogar drei.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr müssen abgezinst werden. In der Steuerbilanz hingegen dürfen diese neuen Bilanzposten und die neuen Bewertungsregeln aus der Handelsbilanz nicht übernommen werden. Steuerliche Wahlrechte wie zum Beispiel die Vornahme von Sonderabschreibungen oder die Bildung eines

Investitionsabzugsbetrages (früher § 7g Rücklage) müssen künftig in der Steuerbilanz unabhängig von der Handelsbilanz ausgeübt werden. Bis 2009 war die Erstellung einer einheitlichen Handels- und Steuerbilanz ausreichend.

Durch die Änderung des Bilanzierungsmodernisierungsgesetzes weichen ab 2010 Handels- und Steuerbilanz an zahlreichen Stellen voneinander ab, sodass künftig regelmäßig zwei Bilanzen – eine Handelsbilanz, etwa für die Kreditwürdigkeitsprüfung durch die Bank, und eine Steuerbilanz für das Finanzamt - erstellt werden müssen.

Der Übergang zum neuen Recht ist mit aufwändigen Umstellungsarbeiten verbunden. Die Erstellung einer zweiten Bilanz führt bei uns als ihr Steuerberater ebenfalls zu nicht unerheblichen Mehrarbeiten, die wir aufwandsabhängig abrechnen müssen. Zugleich eröffnet das BilMoG durch zahlreiche Übergangswahlrechte und neue Ansatz- und Bewertungswahlrechte die Möglichkeit zur Bilanzpolitik, zum Beispiel kann durch entsprechende Ausübung der Wahlrechte die Höhe des Eigenkapitals beeinflusst werden. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für 2010 werden wir mit Ihnen abstimmen, wie in

Ihrem Unternehmen diese Übergangswahlrechte bzw. die neuen Ansatz- und Bewertungswahlrechte des BilMoG sinnvoll ausgeübt werden können. Falls Sie vorab noch Fragen zum BilMoG haben, rufen Sie uns an. Wir informieren Sie gerne! Dr. Jörg Lehr
Rechtsanwalt/Steuerberater